

Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Applied Life Sciences, Vienna

Department für Nachhaltige Agrarsysteme

Institut für Nutztierwissenschaften

Univ.Prof. Dr. Christoph Winckler
Vorsitzender des Tierschutzrates



Frau
Bundesministerin Dr. Andrea Kdolsky
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 19.10.2007

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

im Anhang übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Tierschutzrates zu o.g. Novelle des Tierschutzgesetzes sowie zur Änderung des §18 Abs. 6 TSchG.

Der Tierschutzrat steht Ihnen gerne für weitere Erläuterungen und Erörterungen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Winckler'.

Univ.Prof. Dr. C. Winckler

Der Tierschutzrat (TSR) nimmt zum Entwurf einer Novelle des Tierschutzgesetzes wie folgt Stellung:

1. Verbot der Qualzucht (§ 5 Abs. 2 Z 1 Begutachtungsentwurfes, BE)

1.1. Auflistung von Qualzuchtmerkmalen und Entfall der Verordnungsermächtigung gem. § 5 Abs. 5 Z 1 TSchG

Gegen den Entfall der Verordnungsermächtigung werden – für den Fall der Beibehaltung der unter Z 1 lit. a) bis m) aufgelisteten Qualzuchtmerkmale – keine Einwände erhoben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Qualzuchtverbot auch in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung bei Beibehaltung des qualifizierenden Tatbestandmerkmals „starke“ Schmerzen, Leiden und Schäden (vgl. dazu 1.1.2.) sowie unter der zusätzlichen Beschränkung auf die vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung (vgl. dazu 1.1.3.) **unvollziehbar** bleibt.

1.2. Tatbestandmerkmal „starke“ Schmerzen, Leiden und Schäden

Sowohl seitens der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Stellungnahmen vom 14. Februar und vom 11. April d.J.) als auch in einer gesonderten Stellungnahme von Frau Univ.Prof. Dr. med.vet. I. Sommerfeld-Stur, Institut für Tierzucht und Genetik (VUW), vom 19. Februar 2007 wurde darauf hingewiesen, dass das qualifizierende Tatbestandsmerkmal „starke“ Schmerzen, Leiden und Schäden zur Unvollziehbarkeit des Qualzuchtverbotes führt. – In ihrer auf Ersuchen des BMGFJ verfassten Stellungnahme vom 11. September 2007 führt Frau Prof. Sommerfeld-Stur erneut aus, dass „[...] *die in § 5 Abs. 2 Z 1 [TSchG] formulierte Einschränkung qualzuchtrelevanter Tatbestände auf solche, die bei den betroffenen Tieren mit **schweren**¹ Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, eine Umsetzung des Qualzuchtverbotes in der Praxis praktisch unmöglich [macht].*“ Weiters weist Frau Univ.Prof. Dr. Sommerfeld-Stur ausdrücklich darauf hin, dass die von ihr zur Konkretisierung des Qualzuchtverbotes vorgeschlagene (und nunmehr in den Novellierungsentwurf aufgenommene) Liste qualzuchtrelevanter Einzelsymptome „[...] **nur dann als zielführend** im Sinne einer Exekution des Qualzuchtverbotes [scheint], **wenn das Wort „schweren“² aus dem Text des § 5 Abs. 2 Z 1 gestrichen wird.**“

In den Gesetzesmaterialien zum TSchG wird unrichtigerweise behauptet, das Verbot gem. § 5 Abs. 2 Z 1 entspreche „inhaltlich“ dem Qualzuchtverbot des Europäischen Heimtierübereinkommens ETS 125.³ Dies trifft jedoch gerade nicht zu, da gem. Art. 5 ETS 125 jeder, der ein Tier zu Zuchtzwecken auswählt, verpflichtet ist, jene Faktoren zu beachten, welche „Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.“ Da unter dem Begriff „Wohlbefinden“ die „*physische und psychische Harmonie des Individuums in sich und mit seiner Umwelt*“⁴ zu verstehen ist und den ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge zur Voraussetzung hat,⁵ ist unter dem Begriff „Wohlbefinden“ mehr zu verstehen als das bloße Fehlen von Schmerzen und Leiden. – Da Gesundheit und Wohlbefinden folglich nicht erst durch „starke“ Schmerzen, Leiden oder Schäden beeinträchtigt werden, hat Österreich die zitierte Bestimmung des am 10. August 1999 ratifizierten und am 1.3.2000 in Kraft getretenen **Europäischen Heimtierübereinkommens nicht** hinreichend **umgesetzt**. In der Sitzung des Tierschutzrates vom 19. September 2007

¹ Gemeint ist wohl „starken“.

² Vgl. Anm. 2).

³ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000.

⁴ STEPHAN, E. (1992): Zur Tierschutzrelevanz des Wohlbefindens – Anspruch, Verpflichtung, Kriterien. Deutsche Tierärztliche Wochenschrift, 1 (1992), 3.

⁵ FLECKNELL, P.A. (1994): Refinement of animal use – assessment and alleviation of pain and distress. Laboratory Animals 28, 225.

wurde die geplante Beibehaltung des Tatbestandsmerkmals „starke“ Schmerzen, Leiden und Schäden seitens des BMGFJ mit einem Hinweis auf einschlägige **Ausführungen in den Gesetzesmaterialien** begründet.⁶ Diese Argumentation geht jedoch aus folgenden Gründen ins Leere:

- Wenn in den Gesetzesmaterialien die Lockerung des Qualzuchtverbotes mit dem Erkenntnis des EuGH, Rs C-162/97, Nilsson, Slg. 1998, I-7477, begründet wird, so ist vorweg festzustellen, dass diese Entscheidung, die sich auf ein Importverbot von Rindersamen bezog, in erster Linie die **Auslegung des Art. 30 EGV** und damit die **Warenverkehrsfreiheit**, nicht hingegen die Auslegung des Begriffes „Qualzucht“ zum Gegenstand hatte.
- Die Entscheidung über die Zulassung des Samens der Rinderrasse „Belgisch Blau“ zur Einfuhr (bzw. in der Folge auch zur künstlichen Besamung) orientierte sich ausschließlich an den Kriterien einer möglichst effektiven Tiernutzung. Dabei stützt sich die vom 19. November 1998 stammende Entscheidung auf zwei Richtlinien aus den Jahren 1987 und 1991,⁷ und sie bezieht sich auf einen Sachverhalt, der sich sowohl **vor Erlassung der RL 98/58/EG** über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere als auch **vor der Verankerung des Tierschutzes im Protokoll von Amsterdam**⁸ zugetragen hat.
- Der Spruch des gegenständlichen **EuGH-Erkenntnisses** steht im **Widerspruch** zu anderen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, namentlich zu **Art. 4 der Richtlinie 98/58/EG** des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, wonach die Mitgliedstaaten *„dafür Sorge [tragen], dass die Bedingungen, unter denen die Tiere [...] gezüchtet oder gehalten werden, den Bestimmungen des Anhangs genügen [...]“*. Die mit der Überschrift „Zuchtmethoden“ versehene Nr. 20 des Anhangs sieht vor, dass *„natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren **Leiden oder Schäden** zufügen, oder zufügen können, [nicht] angewendet werden [dürfen].“* Weiter heißt es in Nr. 21 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG, dass *„Tiere [...] nur zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden [dürfen], wenn auf Grund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.“* Dieser durch die RL 98/58/EG gemeinschaftsweit festgelegte Zuchtstandard darf auch durch Entscheidungen des EuGH nicht unterlaufen werden.
- Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung der Richtlinien der Gemeinschaft im Allgemeinen und der Richtlinie 89/58/EG im Besonderen verpflichtet; **Richtlinien** entfalten als **generell verbindliche Rechtsakte** höhere Verbindlichkeit als Einzelfallentscheidungen des EuGH.
- Das gegenständliche EuGH-Erkenntnis bezieht sich **ausschließlich** auf die Zucht von **landwirtschaftlichen Nutztieren**; eine **Harmonisierungskompetenz** der EU in Bezug auf **Heimtiere** ist **nicht gegeben**. Die Lockerung des Qualzuchtverbotes – dem wie auch in den Gesetzesmaterialien ausgeführt wird – gerade im Bereich der Heimtiere (z.B. Rassehundezucht) besondere Bedeutung zukommt,⁹ kann daher keinesfalls mit dem Hinweis das gegenständliche EuGH-Erkenntnis gerechtfertigt werden.

⁶ 446 d. Blg., XXII, GP, 24 f.

⁷ Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht, ABl. Nr. L 167, S. 54, und Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinie 77504/EWG und 90/425/EWG, ABl. 85, S. 37.

⁸ ABl. Nr. C 340 vom 10.11.1997, S. 110.

⁹ Vgl. 446 d. Blg., XXII GP., S. 24.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das in den Gesetzesmaterialien angeführte Erkenntnis des EuGH nicht als Begründung für das Erfordernis der Entstehung „starker“ Beeinträchtigungen herangezogen werden kann. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf Rechtsakte, die viele Jahre vor der Nutztierschutz-Richtlinie 98/58/EG und vor der Aufwertung des Tierschutzes durch das Protokoll zum Vertrag von Amsterdam verabschiedet wurden. Weiters steht die Qualifizierung des Qualzuchtverbotes im Widerspruch zu Art. 4 sowie zu Nr. 20f. des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG.

Schließlich wird aus rechtsvergleichender Perspektive darauf hingewiesen, dass auch das Qualzuchtverbot in den **Tierschutzgesetzen Deutschlands und der Schweiz** keine qualifizierte Anforderung an die Verwirklichung des Qualzuchtverbotes stellen, wobei jedenfalls Deutschland in gleicher Weise wie Österreich an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben gebunden ist:

§ 11b Abs. 1 des deutschen TierSchG enthält folgende Formulierung:

*Es ist verboten, Wirbeltier zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch **Schmerzen, Leiden oder Schäden** auftreten.*

Die im Folgenden wiedergegebene Qualzuchtbestimmung des § 7a des Eidgenössischen TSchG ist auch im Entwurf eines neuen Schweizer TSchG unverändert enthalten:

*¹Die Anwendung natürlicher sowie gentechnischer oder anderer künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden darf bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten und damit verbundenen **Schmerzen, Leiden, Schäden** oder Verhaltensstörungen verursachen; [...]*¹⁰

Abschließend wird in diesem Zusammenhang auf den **Beschluss des Tierschutzrates vom 28. Februar 2007** hingewiesen, in dem dieser u.a. den Entfall des Begriffes „starke“ (Schmerzen, Leiden und Schäden) in § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG empfohlen hat.

Aus den angeführten Gründen wird seitens des Tierschutzrates empfohlen, den **Begriff „starke“** (Schmerzen, Leiden und Schäden) in § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG **ersatzlos zu streichen**.

1.3. Schuldform (Einschränkung auf vorsätzliche Begehung)

Derzeit genügt für die Verwirklichung des Qualzuchttatbestandes fahrlässige Begehung, d.h. Sorgfaltswidrigkeit. Die nunmehr geplante **Einschränkung** des Tatbestands auf die **Schuldform des Vorsatzes** wird aus folgenden Gründen **nachdrücklich abgelehnt**:

Im Gegensatz zum strafrechtlichen Verbot der Tierquälerei gem. § 222 StGB genügt für die Verwirklichung eines Verwaltungsstraftatbestandes gem. § 5 TSchG generell die fahrlässige Begehung. Es ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, gerade die Verwirklichung des Qualzuchttatbestandes an die Schuldform des Vorsatzes zu binden. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Züchter ist schon deshalb nicht zu ersehen, weil für den Fall einer Verwaltungsübertretung gem. § 5 TSchG eine **Strafandrohung von 0 – 7.500 Euro** vorgesehen ist, sodass einem geringen Verschulden im Rahmen eines allfälligen Strafverfahrens hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Trifft den Beschuldigten nur ein geringfügiges Verschulden, so ist die Behörde gem. § 38 Abs. 6 TSchG sogar verpflichtet, von der Verhängung einer Strafe abzusehen, sofern die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der Tiere unbedeutend sind.

¹⁰ Abs. 1 dieser Bestimmung ist im Entwurf des neuen Eidgenössischen Tierschutzgesetzes unverändert enthalten.

Auch hier ist aus **rechtsvergleichender Sicht** darauf hinzuweisen, dass die Tierschutzgesetze des deutschsprachigen Raums die Verwirklichung des Qualzuchtbestandandes nicht an seine vorsätzliche Begehung binden (vgl. die unter 1.1.2. wiedergegebenen Bestimmungen des deutschen und des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes). Im deutschen TierSchG etwa wird auf die Vorhersehbarkeit der Beeinträchtigung abgestellt, wobei nach einhelliger deutscher Lehre ein objektiver Sorgfaltsmaßstab anzuwenden ist: Das Verbot gilt unabhängig von der subjektiven Tatseite, also unabhängig davon, ob der Züchter selbst die Möglichkeit der schädigenden Folgen erkannt hat oder hätte erkennen müssen; er kann sich daher nicht auf fehlende subjektive Kenntnisse oder Erfahrungen berufen.¹¹

1.4. Erweiterung des Tatbestandes um das Ausstellen von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen

Da Tieraussstellungen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung von Rassestandards und auf die Nachfrage nach Tieren mit bestimmten phänotypischen Eigenschaften ausüben, ist auch ein Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der vorgängigen Erwägungen schlägt der Tierschutzrat folgende Formulierung des § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG vor:

Textvorschlag:

„(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, **bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sowie dabei insbesondere Züchtungen vornimmt, in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien nicht nur vorübergehend folgende klinische Symptome auftreten:**

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind.

oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt **oder ausstellt.**“

¹¹ HIRT, A., MAISACK, CH. Und MORITZ, J. (2007): Tierschutzrecht. Kommentar. 2. Auflage. München. F. Vahlen, § 11b, Rz. 6.

2. Halteverbot für kupierte Hunde (§ 7 Abs. 5 Begutachtungsentwurf, BE)

Das Verbot der Haltung kupierter Hunde wird **begrüßt**, da das derzeit geltende Kupierverbot in Anbetracht des nicht verbotenen „Kupiertourismus“ nicht geeignet ist, Hunde wirksam vor der Vornahme verbotener Eingriffe zu schützen.

Die Beschränkung des Halteverbots auf Hunde, die nach einem bestimmten Stichtag zur Welt gekommen sind, wird zwar grundsätzlich als ausreichende Vorkehrung dafür betrachtet, dass auch illegal kupierte Hunde weiterhin gehalten werden dürfen, sofern sie sich bereits vor dem In-Kraft-Treten des Halteverbotes im Bundesgebiet befunden haben.

Dennoch gilt es, Vorsorge für solche Fälle zu treffen, in denen **kupierte Tiere** im Rahmen der Ein- oder Durchfuhr (z.B. Hundetransport aus Tschechien nach Spanien) **in Österreich** auf Grund der Verletzung tiertransportrechtlicher Vorschriften **beschlagnahmt** werden. Weiters sind auch Fälle denkbar, in denen einem Urlauber ein von ihm mitgeführter in Österreich gem. § 37 Abs. 2 TSchG abgenommen werden muss (z.B. weil der das Tier misshandelt). Handelt es sich in diesen Fällen um kupierte Tiere, so ist sicherzustellen, dass diese in einem Tierheim untergebracht werden und auch an einen Halter vermittelt werden dürfen.

Für die aufnehmenden Tierheime bzw. privaten Halter dieser Tiere ist es erforderlich, die **legale Übernahme** des Hundes **nachweisen** zu können. Dieser Nachweis könnte einerseits (ähnlich wie in der Schweiz) durch einen amtlichen Vermerk im Impfpass oder im Heimtierausweis erfolgen; für zweckmäßiger wird allerdings eine Registrierung in der Datenbank gem. § 24a BE erachtet.

Nach dem Vorbild der Schweiz sollte auch für legal, d.h. auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation, kupierte Hunde eine Registrierungspflicht vorgesehen werden. Dies würde nicht nur Umgehungsmöglichkeiten des Kupier- und Halteverbotes hintanhaltend, sondern auch den Haltern den Nachweis der legalen Vornahme des Eingriffes erleichtern.

Da das Ausstellungswesen die Entwicklung des phänotypischen Erscheinungsbildes von Rassehunden maßgeblich beeinflusst, sollten kupierte Hunde zusätzlich mit sofortiger Wirkung einem **Ausstellungsverbot** unterliegen.

Textvorschlag § 7 Abs. 5 BE:

*„Das ständige Halten von Hunden, die nach dem 1. März 2008 geboren und an deren Körperteilen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, ist verboten. **Das Ausstellen solcher Hunde ist generell verboten.**“*

3. Verkaufsverbot von Hunden und Katzen (§ 8a BE)

Die in § 8a des Novellierungsentwurfs vorgesehene Bestimmung, wonach es verboten sein soll, Hunde und Katzen an öffentlichen Orten zum Verkauf anzubieten, wird als Maßnahme zur Eindämmung des „illegalen“ Hundehandels begrüßt.

Um eine effektive Vollziehung zu gewährleisten, ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere, die von illegalen Straßenhändlern feilgeboten werden, diesen Personen unter Anwendung **unmittelbarer Befehl- und Zwangsgewalt** auch dann **abgenommen** werden können, wenn dies für das Wohlbefinden der Tiere nicht unmittelbar erforderlich wäre. Zu diesem Zweck ist es notwendig, den Anwendungsbereich des § 37 Abs. 2 TSchG zu erweitern:

Textvorschlag § 37 Abs. 2a neu:

*„**Organe der Behörde sind berechtigt, Personen Tiere abzunehmen, die entgegen § 8a. feilgeboten oder verkauft werden.**“*

4. Kennzeichnung und Registrierung von Hunden (§ 24a BE)

Die Einrichtung einer bundesweiten Datenbank wird aus Gründen der effizienten Datenerfassung und –verwaltung begrüßt.

Um die Zuverlässigkeit der erfassten Daten sicherzustellen, ist die **Vornahme von Eintragungen den Tierärzten** vorzubehalten.

Textvorschlag § 24a. Abs. 4 BE:

„Jeder Hundehalter ist verpflichtet, sein Tier binnen sieben Tagen nach der Kennzeichnung zu melden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige hierfür autorisierte Meldestelle

2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese.“

Zur Registrierung legal kupierter bzw. beschlagnahmter Hunde, an denen ein nach österreichischem Recht verbotener Eingriff durchgeführt wurde, vgl. Punkt 2.

5. Meldepflicht für das Züchten von Heimtieren (§ 31 Abs. 4, erster Satz iVm § 4 Z 14 BE)

Der Entfall des Begriffes „gewerblich“ wird ausdrücklich begrüßt.

Es sollte jedoch klargestellt werden, dass ausschließlich landwirtschaftliche Nutztiere aus der Meldepflicht ausgenommen sind, nicht hingegen auch Hunde, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gezüchtet werden; aus diesem Grund sollte die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Meldepflicht nicht durch das Abstellen auf die Begriffsfolge „im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft“, sondern durch Bezugnahme auf die Tierzuchtgesetze der Länder erfolgen.

Zum Zweck der Förderung der Tiergesundheit, insbesondere im Rahmen der Rassehundezucht, erscheint es zweckmäßig, die Hundezüchter zu verpflichten, im Rahmen der Meldung auch den Nachweis einer Zuchtauglichkeitsuntersuchung der Zuchttiere vorzulegen.

Textvorschlag § 31 Abs. 4, erster Satz BE:

*„Die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht, **ausgenommen Tiere, die den Tierzuchtgesetzen der Länder unterliegen**, ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden, soweit keine Verpflichtung zur Meldung oder Bewilligung aufgrund anderer **tierschutzrechtlicher Bestimmungen** besteht. **Gleichzeitig mit der Meldung muss für jedes Zuchttier die Durchführung einer Zuchtauglichkeitsuntersuchung durch einen vom jeweiligen Zuchtverband anerkannten Tierarzt nachgewiesen werden.**“*

6. Hunde und Katzen im Zoofachhandel (§ 31 Abs. 5 BE)

Vorweg wird zu diesem Änderungsvorhaben angemerkt, dass die Zunahme des „Schwarzhandels“ mit Hunden aus Sicht des Tierschutzrates nicht – wie in den Erläuterungen angeführt – auf das Ausstellungs- und Halteverbot gem. § 31 Abs. 5 TSchG, sondern vor allem auf den **Entfall der Grenzkontrollen** zurückzuführen ist. Dies zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen in Deutschland, wo trotz der Zulässigkeit des Haltens von Hunden (und Katzen) im Zoofachhandel eine Zunahme des „illegalen“ Hundehandels zu verzeichnen ist.¹²

Dennoch wird die Möglichkeit, Hunde und Katzen unter kontrollierten Bedingungen und nach Erteilung einer Sonderbewilligung auch im Zoofachhandel zum Zweck des Verkaufes halten zu dürfen, in Anbetracht der Erfahrungen mit der Umsetzung des geltenden Haltungs- und Ausstellungsverbotes **grundsätzlich für zweckmäßig** erachtet, sofern in den Anlagen 1 und 2 zur Tierhaltungs-Gewerbeverordnung **entsprechend hohe Anforderungen an Unterbringung und Betreuung** der Hunde und Katzen festgelegt werden.

Da sich Welpen bzw. Jungtiere in einer besonders sensiblen Lebensphase befinden, müssen diese Anforderungen im Wesentlichen den Mindestanforderungen der Anlagen 1 und 2 zur 2. Tierhaltungsverordnung entsprechen. Sie müssen im Sinne der Intention des Gesetzgebers¹³ und des Erkenntnisses des VfGH vom 7. Dezember 2005, G 73/05-6, die hohen sozialen und explorativen Ansprüche, die für die Sozialisierungsphase typisch sind,¹⁴ erfüllen; insbesondere ist auch zu gewährleisten, dass eine Mischung verschiedener Würfe bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit des Immunsystems unterbleibt.¹⁵ Bei der Festlegung der Mindestanforderungen in den Anlagen zur Tierhaltungs-Gewerbeverordnung ist der Sozialisierungsphase der Tiere jedenfalls durch erhöhte Anforderungen an die Betreuungsintensität Rechnung zu tragen.

7. Übergangsfristen (§ 44 Abs. 5 Z 4 lit. c BE)

Die Festlegung von Übergangsfristen für bestimmte Tierarten wird **dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt**.

Sachlich nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum die Mindestanforderungen an die Haltung von **Schalenwild und Straußen** nicht in die Übergangsregelung des BE einbezogen wurden.

Im Hinblick auf die **Bemessung der Dauer** der Übergangsfrist wird auf den **Beschluss des Tierschutzrates** vom 8. November 2006 hingewiesen, in dem dieser empfohlen hat, eine fünfjährige (bzw. bei Berechnung ab 1.1.2005 eine siebenjährige) Übergangsfrist festzulegen. – Unter Bezugnahme auf diese Empfehlung sowie auf die Stellungnahmen der VUW vom 14. Februar 2007 und vom 11. April d.J. wird daher eine **Übergangsfrist bis 1. Jänner 2012** vorgeschlagen, wobei das Gatterwild und die Strauße in diese Regelung einzubeziehen wären.

Für 2012 als Ende der Übergangsfrist spricht schließlich auch der Umstand, dass Anpassungen im Bereich gewerblicher Pferdehaltungen (z.B. Reit- und Fahrbetriebe) gem. § 44 Abs. 5 Z 2 bis 1.1.2010 vorzunehmen sind, während nach der nunmehr vorgeschlagenen Regelung privaten Pferdehaltern – ohne sachliche Rechtfertigung – eine um zehn Jahre längere Übergangsfrist eingeräumt würde. Die bisherigen Erfahrungen im Vollzug haben

¹² Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT): Hundimporte aus Süd- und Osteuropa, Merkblatt Nr. 113.

¹³ Vgl. 509 d. Blg. XXII. GP, Erläuterungen zu § 31 Abs. 5.

¹⁴ Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen § 31 Abs.

5 TSchG, zit. nach VfGH G 73/05-6 vom 7. Dezember 2005, S. 8.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 9 und 17.

zudem gezeigt, dass eine Einstufung von Reitbetrieben als gewerblich gemäß § 31 TSchG ohnehin sehr schwer ist und von den Betroffenen oftmals „vermieden“ wird. – Eine für die private Pferdehaltung um zehn Jahre länger geltende Übergangsfrist wird dieses Vollzugsproblem noch maßgeblich verschlechtern, da dadurch eine private Pferdehaltung wesentlich attraktiver erscheint.

Textvorschlag:

„(5) Abweichend von Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen für

[...]

4. Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung

[...]

c) von Pferden, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Lamas, Schalenwild, Straußen und Nutzfischen jedenfalls ab 1. Jänner 2012

[...]“

Zulassung und Kennzeichnung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen bzw. von Heimtierunterkünften (§ 18 Abs. 6 und 7 TSchG)

Sofern im Rahmen der nunmehr geplanten Novellierung auch der bereits im **Jänner 2007 zur Begutachtung ausgesandte Vorschlag**¹⁶ zur Änderung des § 18 Abs. 6 TSchG erneut aufgegriffen werden soll, wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die durch die Neuformulierung des § 18 Abs. 6 versuchte Klarstellung im Zusammenhang mit einem Zulassungs- und Kennzeichnungsverfahren für bestimmte Vorrichtungen im Bereich der Tierhaltung wird grundsätzlich begrüßt. Bereits § 18 Abs. 6 in seiner geltenden Fassung sieht unserer Auffassung nach zwei verschiedene Verfahren vor, einerseits eine **verpflichtende behördliche Zulassung** für neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen und andererseits eine **freiwillige Kennzeichnung der Tierschutzrechtskonformität** von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör. Um den Unterschied zwischen verpflichtendem Prüfverfahren und freiwilliger Kennzeichnung zu verdeutlichen, sollten **beide Verfahren in je einem eigenen Absatz** geregelt werden.

Abs. 6 regelt die **verpflichtende Zulassung** (und Kennzeichnung der zugelassenen Vorrichtungen), während **Abs. 7** die **freiwillige Kennzeichnung** zum Gegenstand hat. Auf Grund der Trennung des Abs. 6 in zwei Paragraphen, erhält der im Begutachtungsverfahren vorgeschlagene Abs. 7 die Bezeichnung Abs. 8.

Der Formulierungsvorschlag zu **Abs. 6** stellt klar, dass die Zulassung eine *Voraussetzung für das In-Verkehr-Bringen und die Verwendung* neuartiger Vorrichtungen zur Tierhaltung darstellt. Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit ist in Abs. 6 sicherzustellen, dass die erfolgte Zulassung durch eine entsprechende Kennzeichnung der geprüften Vorrichtungen ersichtlich ist.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer zentralen Prüfstelle (vgl. Abs. 8 des Textvorschlags) wird empfohlen, die Zulassung gem. Abs. 6 und die Kennzeichnung gem. Abs. 7 der Prüfstelle und nicht den Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen, um eine Zersplitterung des Bereiches hintanzuhalten.

Textvorschlag § 18 Abs. 6 und 7:

- „(6) *Zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Tierhaltern und zur Erleichterung des Vollzugs dürfen neuartige serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen nur dann in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie über eine Zulassung (Abs. 8) verfügen; zugelassene Aufstallungssysteme und Ausrüstungen sind als solche zu kennzeichnen.*
- (7) *Serienmäßig hergestellte Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör dürfen mit Genehmigung der Prüfstelle gem. Abs. 8 als den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechend gekennzeichnet werden.“*

¹⁶ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert werden.

Textvorschlag § 18 Abs. 7 (nunmehr Abs. 8):

„(8) Vom Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine zentrale Prüfstelle eingerichtet, **die mit der Durchführung der für die Erteilung einer Zulassung oder Kennzeichnung (Abs. 6 und 7) notwendigen fachlichen Prüfung zu betrauen ist.** Der Bundesminister für Gesundheit, Jugend und Familie hat in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die **Einrichtung der Prüfstelle, Durchführung und Anforderungen der Prüfverfahren sowie die Ausgestaltung der Kennzeichnungen gem. Abs. 6 und 7 festzulegen. Sowohl die Zulassung und Kennzeichnung gem. Abs. 6 als auch die Kennzeichnung gem. Abs. 7 erfolgen durch die zentrale Prüfstelle und gelten für das gesamte Bundesgebiet.**“